

Stadt Burg - Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Geschäftszeichen		Beschluss-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 117/2014/1
Fachbereich 1		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ja	nein	Enthaltung
Ortschaftsrat Parchau				
Ortschaftsrat Schartau				
Ortschaftsrat Reesen				
Ortschaftsrates Niegripp	08.10.2014			
Ortschaftsrat Ihleburg	09.10.2014			
Ortschaftsrat Detershagen	09.10.2014			
Kultur- und Sozialausschuss	13.10.2014			
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	15.10.2014			
Hauptausschuss	23.10.2014			
Stadtrat	06.11.2014			

Betreff:

2. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Burg beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

Problembeschreibung/Begründung

Der Stadtrat hat auf der Sitzung am 22. Mai 2014 im § 7 der Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen die Außer-Kraft-Tretung zum 31. Dezember 2014 mit dem Hinweis beschlossen, dass eine neue Kalkulation vorgelegt und Einsparmöglichkeiten gesucht werden sollen. Die Zusammenstellung der Kosten und Daten auf Grundlage bisher angewendeter Kalkulationsgrundlagen ist erfolgt und wird für die Berechnung der Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden herangezogen. Mit Schreiben vom 16. September 2014 stellte der Landkreis die Kalkulationsblätter für die gemäß §§ 78 b-g SGB VIII i. V. m. § 11 a KiFöG LSA mit dem Träger der Jugendhilfe abzuschließenden Entgeltvereinbarungen zur Verfügung. Mit Einführung des § 11 a KiFöG (Einführung mit Wirkung vom 1. Januar 2015 durch Gesetz vom 23. Januar 2013 GVBl. LSA S. 38) sollen die bisher als intransparent bewerteten Finanzierungsverfahren abgelöst werden. Die neue Kalkulation soll der Finanzierungssicherheit freier Träger dienen, gleiche Rahmenbedingungen schaffen und eine einheitliche Vertragsgestaltung gewährleisten.

Da die vom Landkreis vorgesehene Kostenkalkulation inhaltlich differenzierter aufzusplitten ist und die Anrechnung einzelner Kostenbestandteile nach Wichtungen bzw. Prozenten

erfolgt, soll die Kalkulation für die Kostenbeitragssatzung nunmehr auf die vom Landkreis vorgegebene Kalkulationsbasis der Entgeltvereinbarungen umgestellt werden. Nach Einschätzung der Verwaltung wirkt sich diese Verfahrensweise auf die künftige Rechtssicherheit der Beitragskalkulation und den künftigen Verwaltungsaufwand (einmalige einheitliche Zusammenstellung der Kalkulationsgrundlage für die Kostenbeitragskalkulation und der Entgeltvereinbarungen) aus.

Auf Grund der derzeit vorzunehmenden Kostendifferenzierungen und Änderungen der Kostenzusammenstellung und der nach § 13 Abs. 2 KIFöG LSA im Vorfeld einzuleitenden Anhörungs- und Zustimmungsverfahren kann bis zum derzeit geregelten Außerkrafttreten der Kostenbeitragssatzung zum 31. Dezember 2014, keine neue Kostenbeitragssatzung zum Beschluss vorgelegt werden.

Aus diesem Grund soll die Satzung mit der 2. Änderung bis zum 31. Juli 2015 ihre Gültigkeit behalten.

Entwurfsverfasser: Frau SGL Petra Jäger

Finanzielle Auswirkungen ?

<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
-----------------------------	--

1	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- Herstellkosten)	2	davon Zuschüsse:	3	jährliche Folgekosten/-lasten
	EUR		Land: EUR		EUR
			Sonstige: EUR		

Veranschlagung im Teilhaushalt Nr.	HH-Jahr: EUR	Produktsachkonto
	Folgejahr: EUR	

Verfahrensweise gegenüber der Kommunalaufsicht

<input type="checkbox"/> Genehmigung	<input checked="" type="checkbox"/> Anzeige	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
--------------------------------------	---	---

Burg, 17.11.2014

Rehbaum
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 2. Änderung der Kostenbeitragssatzung 2014/117/1 6.Nov 2014

Anlage 2 Synopse 2. Änderung der Kostenbeitragssatzung 2014/117/1 6.Nov 2014